

14. Wahlperiode

Antrag

der Abg. Edith Sitzmann, u. a. GRÜNE

**Einflussnahme des Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium auf die
Rechtsaufsicht des Wirtschaftsministeriums gegenüber der IHK Heilbronn-
Franken**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. wie sie vor dem Hintergrund von §1 Abs. 1 und 2 IHK-Gesetz und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.09.2000 den Beschluss der IHK Heilbronn-Franken bewertet, die Hochschule Heilbronn in den nächsten zehn Jahren mit einem jährlichen Mietkostenzuschuss von 1 Million Euro zu unterstützen?
2. ob sie im Engagement der IHK Heilbronn-Franken eine Aufgabenüberschreitung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 IHK-Gesetz sieht,
3. wie sie die kritische Haltung der Fachabteilung des Wirtschaftsministeriums in einem Schreiben an die IHK Heilbronn-Franken vom 17.02.2010 (Aktenzeichen 3-42210-02/160) bewertet,
4. welche Gründe ausschlaggebend waren, dass der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Richard Drautz, zu einer anderen Bewertung gekommen ist als die zuständige Fachabteilung im Wirtschaftsministerium und keine Einwände gegen den Zuschuss der IHK Heilbronn-Franken an die Hochschule Heilbronn erhoben hat,
5. was Inhalt und Ergebnis der von Staatssekretär Drautz in einer Pressemitteilung am 12.03.2010 genannten eingehenden „Prüfung des Sachverhalts“ ist,
6. ob das familiengeführte Unternehmen Drautz-Able Aufträge der IHK Heilbronn-Franken jeweils in den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 entgegengenommen hat und wenn ja, jeweils in welcher Höhe,
7. wenn ja, ob damit eine geschäftliche Verbindung der Familie des Staatssekretärs im Wirtschaftsministeriums zur IHK Heilbronn-Franken vor dem Hintergrund von § 2, Abs. 1 IHK-Gesetz Baden-Württemberg besteht,

8. von wann bis wann der heutige Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Inhaber des Unternehmens Drautz-Able war und in welcher verwandtschaftlichen Beziehung die heutigen Inhaber zum Staatssekretär stehen,
9. ob sie vor diesem Hintergrund bei Staatssekretär Drautz die Gefahr der Befangenheit bei der Ausübung der Rechtsaufsicht gegenüber der IHK Heilbronn-Franken sieht und wenn nein, warum nicht.

Stuttgart, den 22.04.2010

Sitzmann, Bauer, Untersteller, Walter, Wölfle, GRÜNE

Begründung:

Die IHK Heilbronn-Franken hat in ihrer Vollversammlung am 21. Juli 2009 beschlossen, den Ausbau der Hochschule Heilbronn mit jährlich 1 Million Euro zu unterstützen. Hierbei sollen laut Beschluss der Vollversammlung die kompletten Mietkosten des neuen Standortes der Hochschule Heilbronn in der Heilbronner Innenstadt in Höhe von 1 Million Euro pro Jahr für maximal zehn Jahre übernommen werden (Vgl. Pressemitteilung IHK Heilbronn-Franken vom 22.07.2009).

Diesem Engagement der IHK Heilbronn-Franken steht nicht nur das IHK Gesetz (§ 1 Abs. 1 und 2 IHK-Gesetz) entgegen, sondern insbesondere ein das IHK-Gesetz konkretisierendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.09.2000. Demnach sei es nicht Aufgabe der Industrie- und Handelskammern, Anlagen oder Einrichtungen zu unterstützen, die dem allgemeinen Interesse dienen. Dies gelte auch dann, wenn diese Einrichtungen zugleich der gewerblichen Wirtschaft nutzen (Bundesverwaltungsgerichtsurteil 1 C 29.99).

Folgerichtig hat die zuständige Fachabteilung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg, das die Rechtsaufsicht über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg ausübt, das Vorgehen der IHK Heilbronn-Franken kritisiert. In einem Schreiben des Wirtschaftsministeriums an die IHK Heilbronn-Franken vom 17.02.2010 (Aktenzeichen 3-42210-02/160) heißt es daher, „es ist nicht auszuschließen, dass die Höhe der Zuwendung zu einer Überschreitung der zulässigen Interessenswahrnehmung nach §1 Abs. 1 IHKG führt. (...) Eine Beteiligung der IHK nach §1 Abs. 2 IHK scheidet aus.“

Nachdem sich Richard Drautz, Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, in den Vorgang eingeschaltet hatte, kam das Wirtschaftsministerium nach „eingehender Prüfung des Sachverhalts“ zu dem Ergebnis, dass der Mietkostenzuschuss der IHK Heilbronn-Franken vertretbar sei (Vgl. Pressemitteilung Wirtschaftsministerium vom 12.03.2010). Damit schob Staatssekretär Drautz nicht nur die Bedenken seiner eigenen Fachabteilung beiseite, sondern ignorierte auch das IHK-Gesetz und die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2000. Zudem geht Drautz in seiner Begründung in keinster Weise auf die konkreten Kritikpunkte ein, dass die IHK

Heilbronn-Franken mit ihrem millionenschweren Engagement ihre durch das IHK-Gesetz festgelegten Aufgaben überschreitet.

Da bekannt wurde, dass das Familienunternehmen Weingut Drautz-Able Aufträge der IHK Heilbronn-Franken erhalten hat, stellt sich zudem die Frage, ob Staatssekretär Drautz im vorliegenden Fall befangen ist und damit seiner Aufgabe als Rechtsaufsicht verantwortlich nachkommen kann.